

Praxismitteilung der Prospektprüfstelle der BX Swiss AG Nr. 2/2026

Vernehmlassungsversion vom 16. Juli 2026



Aktualisierungen der bestehenden Praxismitteilung wurden hervorgehoben

Inhaltsverzeichnis

1.	ZWECK.....	3
2.	FORMELLES UND ORGANISATORISCHES	3
A	FRISTENLAUF	3
B	AUSKÜNFTE DURCH DIE PROSPEKTPRÜFSTELLE	3
C	PRÜFUMFANG DER PROSPEKTPRÜFSTELLE.....	3
D	VORGEHEN BEI FEHLENDEM PROSPEKTINHALT	3
E	VORGÄNGIGE PROSPEKTGENEHMIGUNG	3
I	PROSPEKTE FÜR BETEILIGUNGSPAPIERE.....	3
II	BASISPROSPEKTE	4
F	RULE CHECK.....	4
G	VERFÜGUNGEN AUF EIN SPEZIFISCHES DATUM.....	4
H	PENDENTE PROSPEKTE UND FRIST ZUR NACHBESSERUNG.....	4
I	EXCHANGE TRADED PRODUCTS	4
J	UNAUFGEFORDERTE AKTUALISIERUNG VON GESUCHEN.....	4
K	PASSPORTING VON PROSPEKTEN.....	5
3.	PROSPEKTINHALT	5
3.1	ZUSAMMENFASSUNG	5
A	GENERELLES	5
B	ANGABEN ZUM ANGEBOT	5
3.2	ANGABEN ÜBER DEN EMITTENTEN UND ALLFÄLLIGE GARANTIE- UND SICHERHEITENGEBER	5
A	GRÜNDUNGSDATUM/DATUM DES REGISTEREINTRAGS	5
B	ZWECK	5
C	STATUTENDATUM.....	6
D	ANGABEN ÜBER VERWALTUNGSRAT, GESCHÄFTSLEITUNG, REVISIONSSTELLE UND WEITERE ORGANE DES EMITTENTEN.....	6
E	GERICHTS-, SCHIEDS- ODER ADMINISTRATIVVERFAHREN RESPEKTIVE NEGATIVERKLÄRUNG	6
F	WESENTLICHE GESCHÄFTSAUSSICHTEN	6
G	AKTIENKAPITAL PER STICHTAG DES JAHRESABSCHLUSSES	6
H	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN SEIT DEM LETZTEN JAHRESABSCHLUSS RESPEKTIVE NEGATIVERKLÄRUNG	6
I	SPVs	7
3.3	JAHRES- UND ZWISCHENABSCHLÜSSE.....	7
A	PRÜFUNG JAHRESABSCHLÜSSE	7
B	FINANZBERICHT BEI GRUPPEN	7

C	ÖFFENTLICH-RECHTLICHE KÖRPERSCHAFTEN	7
D	AUSNAHMEN BEZÜGLICH ZWISCHENABSCHLÜSSE	8
3.4	ANGABEN ÜBER DIE EFFEKTEN	8
A	STAATSGARANTIEEN	8
B	TRUSTEEKONSTRUKTION	8
C	HERVORGEHOBENER HINWEIS BETR. AUSLIEFERUNG URKUNDE	8
3.5	SONSTIGES	8
A	PUBLIKATION BETR. EMITTENT BZW. GARANTIE- UND SICHERHEITENGEBER UND EFFEKTEN.....	8
B	VERANTWORTUNG FÜR DEN PROSPEKT	9

1. Zweck

[...]

2. Formelles und organisatorisches

A Fristenlauf

Art. 53 Abs. 2, 3 und 5 FIDLEG i.V.m. Art. 68 FIDLEV

Die Ordnungsfrist von 10 bzw. 20 Kalendertagen beginnt mit dem Eingang des vollständigen Gesuchs um Prüfung des Prospekts. Der Prospekt beinhaltet auch sämtliche per Verweis einbezogene («inkorporierte») Dokumente. Sollte ein Gesuch eingereicht werden, bei dem während der Prüfung festgestellt wird, dass ein oder mehrere per Verweis einbezogene Dokumente fehlen, beginnt die Frist für die Prüfung erst mit deren Nachreichung bzw. bei Vorliegen des vollständigen Gesuchs. Unwesentliche Informationen sowie Informationen oder Dokumente, die im betreffenden Gesuch zwar angekündigt werden, aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen, hemmen den Beginn des Fristenlaufs grundsätzlich nicht. Dies gilt insbesondere für die aktuellste Version von Statuten und Finanzberichten, die absehbar erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen werden und unveränderlich sind. Insbesondere können Gesuchsteller bei der Einreichung eines unvollständigen Gesuchs nicht davon ausgehen, dass die entsprechende Verfügung früher ergeht.

B Auskünfte durch die Prospektprüfstelle

[...]

C Prüfumfang der Prospektprüfstelle

[...]

D Vorgehen bei fehlendem Prospektinhalt

[...]

E Vorgängige Prospektgenehmigung

i Prospekte für Beteiligungspapiere

[...]

ii Basisprospekte

[...]

F Rule Check

[...]

G Verfügungen auf ein spezifisches Datum

Ohne gegenteilige Nachricht stellt die Prospektprüfstelle nach erfolgter beanstandungsloser Prüfung die Verfügung betreffend die Prospektgenehmigung aus. In der Regel wird die Verfügung im Verlauf des Tages erlassen. Sollte ein anderes Datum oder ein bestimmter Zeitpunkt gewünscht werden, muss dies der Prospektprüfstelle frühzeitig (z.B. mittels eines Kommentars im Gesuch) kommuniziert werden. Sollte sich ein der Prospektprüfstelle kommuniziertes Genehmigungsdatum ändern, muss dies der Prospektprüfstelle frühzeitig mitgeteilt werden. Eine bereits ausgestellte Verfügung ist grundsätzlich unveränderlich. Sollte nachträglich ein anderes Verfügungsdatum gewünscht werden, muss die bereits ausgestellte Verfügung widerrufen und eine neue ausgestellt werden. Der entsprechende Zeitaufwand hierfür wird zusätzlich zu den regulären Gebühren in Rechnung gestellt.

H Pendente Prospekte und Frist zur Nachbesserung

Sofern mit der Prospektprüfstelle kein anderer Zeitplan vereinbart wurde, erwartet die Prospektprüfstelle, dass Nachbesserungen grundsätzlich innert 10 Arbeitstagen erfolgen. Bei Gesuchen von ungenügender Qualität behält sich das Prospectus Office vor, den infolge erforderlicher Nachbesserungen entstehenden Mehraufwand gemäss Gebührentarif des Prospectus Office in Rechnung zu stellen. Die Prospektgenehmigung erfolgt nach Vorliegen des formell einwandfreien Prospekts.

Bei sämtlichen (im Vergleich zur ursprünglich eingereichten Fassung) angepassten Prospektfassungen ist jeweils eine änderungsmarkierte Fassung (Redline / Track Changes) einzureichen.

Sollte die Prospektgenehmigung auf Wunsch des Gesuchstellers bzw. dessen Vertretung oder aufgrund fehlender Nachbesserung nicht innert insgesamt 3 Monaten seit Einreichung erfolgen, setzt die Prospektprüfstelle eine Frist von einem weiteren Monat. In begründeten Fällen kann die Frist verlängert werden (Begründung per E-Mail an die Prüfstelle ausreichend). Sollte die Prospektgenehmigung mangels erfolgter Nachbesserung bis zum Ablauf der genehmigten Frist nicht erfolgt sein, kann das Gesuch unter Kostenfolge abgeschrieben werden.

I Exchange Traded Products

[...]

J Unaufgeforderte Aktualisierung von Gesuchen

Gesuche um Genehmigung sind erst einzureichen, wenn mindestens ein inhaltlich und strukturell finaler Prospektentwurf vorliegt.

Während der laufenden Prüfung ist von der unaufgeforderten Einreichung aktualisierter Prospektfassungen abzusehen. Änderungen am Prospekt sind nur aufgrund entsprechender Aufforderung des Prospectus Office einzureichen.

Das Prospectus Office behält sich vor, den durch unaufgefordert eingereichte Aktualisierungen entstehenden Mehraufwand gemäss Gebührentarif des Prospectus Office in Rechnung zu stellen.

K **Passporting von Prospekten**

Art. 54 Abs. 2 FIDLEG sieht vor, dass Prospekte, die nach bestimmten ausländischen Rechtsordnungen genehmigt wurden, auch in der Schweiz als genehmigt gelten. Die Prospektprüfstellen veröffentlichen hierzu eine Liste der Länder, deren Prospektgenehmigungen in der Schweiz anerkannt werden. Die automatische Genehmigung des ausländischen Prospektes erfolgt kraft Gesetzes (ex lege). Mit dem Gesuch um Hinterlegung ist der Prüfstelle die Bestätigung der ausländischen Behörde über die Genehmigung des Prospekts einzureichen. Die Prospektprüfstelle bestätigt die Hinterlegung (Art. 70 Abs. 3 und 4 FIDLEV). Die Hinterlegung bei einer Prospektprüfstelle bestätigt jedoch nicht, dass die Anforderungen für die automatische Genehmigung nach Art. 54 Abs. 2 FIDLEG erfüllt sind.

Gemäss herrschender Lehre sind von der automatischen Genehmigung, welche ex lege erfolgt, sogenannte Wholesaleprospekte, Wachstumsprospekte sowie vereinfachte Prospekte für Sekundäremissionen nicht umfasst.

Die Prospektprüfstellen teilen die Einschätzung der herrschenden Lehre. Entsprechend ist auch der Hinweis in der «Liste der Länder» gemäss Art. 54 Abs. 3 FIDLEG zu verstehen, wonach sich die Anerkennung (je nach Land) auf «Standardprospekt oder Basisprospekt (jeweils ausgenommen Grossanleger)» beschränkt. Der Grund hierfür liegt darin, dass eine Gleichwertigkeit ausländischer Regelungen nur insoweit anerkannt werden kann, als im schweizerischen Recht eine entsprechende Regelung besteht. Fehlt eine entsprechende schweizerische Regelung, ist eine Gleichwertigkeitsbeurteilung nicht möglich.

3. Prospektinhalt

3.1 Zusammenfassung

A Generelles

[...]

B Angaben zum Angebot

[...]

3.2 Angaben über den Emittenten und allfällige Garantie- und Sicherheitengeber

A Gründungsdatum/Datum des Registereintrags

[...]

B Zweck

Punkt 2.2.7 Anhang 1, Punkt 2.2.7 Anhang 2, Punkt 2.2.7 Anhang 3, Punkt 2.2.7 Anhang 4, Punkt 2.2.8 Anhang 5 FIDLEV

Der jeweils anwendbare FIDLEV-Anhang verlangt die Angabe des Zwecks, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf die betreffende Bestimmung der Statuten oder des Gesellschaftsvertrages oder Wiedergabe des vollständigen Wortlauts des Zweckartikels der Statuten.

Sollten keine Statuten oder kein Gesellschaftsvertrag existieren, kann ersatzweise auf eine allgemeine Zweckumschreibung abgestellt werden. Im Fall von Gemeinden, Provinzen oder ähnlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ergibt sich eine Zweckumschreibung allenfalls aus einem Gesetz oder aus der

Rechtsnatur der Struktur selbst. In jedem Fall sind die relevanten Grundlagen, die als «Ersatz» für Statuten dienen, zu beschreiben.

Sollte der betreffende Emittent über keinen Zweck verfügen, ist im Prospekt darauf hinzuweisen.

Der Zweck ist von der Haupttätigkeit des Emittenten (Punkt 2.4.1 Anhang 1 FIDLEV, Punkt 2.4.1 Anhang 2 FIDLEV, Punkt 2.4.1 Anhang 3 FIDLEV, Punkt 2.4.1 Anhang 4 FIDLEV, Punkt 2.4.1 Anhang 5 FIDLEV) zu unterscheiden.

C Statutendatum

[...]

D Angaben über Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Revisionsstelle und weitere Organe des Emittenten

[...]

E Gerichts-, Schieds- oder Administrativverfahren respektive Negativerklärung

Punkt 2.4.6 Anhang 1; Punkt 2.4.3 Anhang 2, Punkt 2.4.2 Anhang 3, Punkt 2.4.5 Anhang 4, Punkt 2.4.4 Anhang 5 FIDLEV

Der Prospekt muss entweder Angaben zu relevanten hängigen Verfahren oder eine ausdrückliche Negativerklärung enthalten. Nicht ausreichend ist eine allgemeine Formulierung, wonach keine hängigen Verfahren bestehen, ausser diejenigen, die im Prospekt oder in den durch Verweis inkorporierten Dokumenten offengelegt sind.

Eine solche Formulierung erfüllt weder die Anforderungen an eine Offenlegung noch diejenigen an eine Negativerklärung, da sie keine eindeutige Aussage zum Bestehen oder Nichtbestehen relevanter hängiger Verfahren enthält. Werden relevante Verfahren offengelegt, ist auf die entsprechende Fundstelle zu verweisen. Erfolgt hingegen eine Negativerklärung, hat diese ausdrücklich und ohne allgemeinen Verweis auf den Prospekt oder die durch Verweis inkorporierten Dokumente zu erfolgen.

F Wesentliche Geschäftsaussichten

[...]

G Aktienkapital per Stichtag des Jahresabschlusses

[...]

H Wesentliche Veränderungen seit dem letzten Jahresabschluss respektive Negativerklärung

Punkt 2.8.6 Anhang 1; Punkt 2.6.6 Anhang 2, Punkt 2.6.6 Anhang 3, Punkt 2.8.6 Anhang 4, Punkt 2.10.6 Anhang 5 FIDLEV

Der Prospekt muss entweder Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Emittenten seit dem letzten Jahresabschluss beziehungsweise seit dem im Prospekt bezeichneten Stichtag oder eine ausdrückliche Negativerklärung enthalten. Nicht ausreichend ist eine allgemeine Formulierung, wonach keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, ausser diejenigen, die im Prospekt oder in den durch Verweis inkorporierten Dokumenten offengelegt sind.

Eine solche Formulierung erfüllt weder die Anforderungen an eine Offenlegung noch diejenigen an eine Negativerklärung, da sie keine eindeutige Aussage zum Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Veränderungen enthält. Werden wesentliche Veränderungen offengelegt, ist auf die entsprechende Fundstelle zu verweisen. Erfolgt hingegen eine Negativerklärung, hat diese ausdrücklich und ohne allgemeinen Verweis auf den Prospekt oder die durch Verweis inkorporierten Dokumente zu erfolgen.

I SPVs

[...]

3.3 Jahres- und Zwischenabschlüsse

A Prüfung Jahresabschlüsse

[...]

B Finanzbericht bei Gruppen

[...]

C Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Art. 40 FIDLEG

Art. 50, Punkt 2.8.5 Anhang 1, Punkt 2.6.5 Anhang 2, Punkt 2.6.5 Anhang 3, Punkt 2.8.5 Anhang 4, Punkt 2.10.5 Anhang 5 FIDLEV

Gemäss Art. 40 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 FIDLEG enthält der Prospekt die für einen Entscheid des Anlegers wesentlichen Angaben zum Emittenten und zum Garantie- und Sicherheitengeber, namentlich die letzte Halbjahres- oder Jahresrechnung oder, wenn noch keine solche vorliegt, Angaben zu Vermögenswerten und Verbindlichkeiten.

Präzisierend hält Art. 50 Abs. 1 FIDLEV i.V.m. Punkt 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV fest, dass Prospekte für Forderungspapiere (ohne Derivate) einen zusätzlichen Zwischenabschluss nach demselben Rechnungslegungsstandard wie beim Jahresabschluss für mindestens die ersten sechs Monate des Geschäftsjahres enthalten müssen, wenn der Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Prospekts mehr als neun Monate zurückliegt.

Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz wenden regelmässig das Harmonisierte Rechnungsmodell an. Die Erstellung eines Zwischenabschlusses ist unter diesem Rechnungsmodell nicht vorgesehen.

In Abweichung von Punkt 2.6.5 Anhang 2 FIDLEV müssen öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz, welche das Harmonisierte Rechnungsmodell anwenden, keinen Zwischenabschluss in den Prospekt für Forderungspapiere (ohne Derivate) aufnehmen, wenn der Stichtag des letzten Jahresabschlusses mehr als neun Monate zurückliegt. Im Prospekt ist an prominenter Stelle zwingend auf diese Praxis, basierend auf dieser Praxismitteilung, hinzuweisen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass diese Erleichterungen nur für öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Sitz in der Schweiz gültig sind, welche das Harmonisierte Rechnungsmodell anwenden.

Bei **ausländischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften** muss ein Ausnahmegesuch beim Prospectus Office eingereicht werden.

Auch hier verlangt der anwendbare Rechnungslegungsstandard häufig keinen Zwischenabschluss. Das Prospectus Office stellt hierfür ein standardisiertes Ausnahmeverfahren zur Verfügung. Voraussetzung für die Gewährung der Ausnahme ist, dass die ausländische öffentlich-rechtliche Körperschaft bestätigt, dass:

- mit dem Prospekt sämtliche Finanzinformationen offengelegt werden, die auch für eine Kotierung im Heimatland («home country listing») an einem anerkannten Handelsplatz erforderlich wären;
- der anwendbare Rechnungslegungsstandard (bzw. «Heim-Regulierung») keinen Zwischenbericht vorsieht und dass ein solcher auch nicht erstellt wird;
- sie als *öffentlich-rechtliche Körperschaft* qualifiziert;
- Budgetinformationen («Budgetary information») offengelegt werden; und
- im Prospekt ein prominenter Hinweis auf die gewährte Ausnahme aufgenommen wird.

Der im Prospekt aufzunehmende Hinweis auf die Ausnahme ist deutlich hervorzuheben, beispielsweise durch Kursivschrift oder eine andere geeignete optische Kennzeichnung. Die Ausnahme wird in der Regel für eine Dauer von drei Jahren gewährt.

Die Ausnahme beschränkt sich auf die Anforderungen gemäss Punkt 2.8.5 Anhang 1, Punkt 2.6.5 Anhang 2, Punkt 2.6.5 Anhang 3, Punkt 2.8.5 Anhang 4, Punkt 2.10.5 Anhang 5 FIDLEV.

Zur Beschleunigung des Verfahrens stellen die Prospektprüfstellen hierfür ein standardisiertes Gesuchsformular zur Verfügung.

D Ausnahmen bezüglich Zwischenabschlüsse

[...]

3.4 Angaben über die Effekten

A Staatsgarantien

[...]

B Trusteekonstruktion

[...]

C Hervorgehobener Hinweis betr. Auslieferung Urkunde

[...]

3.5 Sonstiges

A Publikation betr. Emittent bzw. Garantie- und Sicherheitengeber und Effekten

[...]

B Verantwortung für den Prospekt

Punkt 4.1 Anhang 1, Punkt 4.1 Anhang 2, Punkt 4.1 Anhang 3, Punkt 4.1 Anhang 4, Punkt 4.1 Anhang 5 FIDLEV

Das FIDLEV definiert unter Punkt 4.1 des jeweilig anwendbaren Anhangs den Mindestinhalt der Verantwortlichkeitserklärung. Hierbei wird von Gesellschaften oder Personen, die für den Inhalt des Prospektes oder gegebenenfalls für bestimmte bezeichnete Abschnitte die Verantwortung übernehmen, die Angabe der Firma und Sitz der Gesellschaft (respektive Name und Stellung der Person) und eine Erklärung der Gesellschaft oder Person, dass ihres Wissens die Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden, verlangt. Die Verwendung von definierten Begriffen («Defined Terms») ist zulässig, sofern die verantwortlichen Gesellschaften oder Personen im Prospekt eindeutig identifiziert werden und die Anforderungen von Punkt 4.1 des anwendbaren Anhangs zur FIDLEV erfüllt sind.